

• *Kramer Treuhand*

Fahrkosten für den Arbeitsweg

Grundsatz

Die Kosten, die einer unselbständig erwerbstätige Person für Ihren Weg zwischen Wohn- und Arbeitsstätte notwendigerweise entstehen sind Berufskosten und als solche bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens abziehbar. Bedingung ist, dass die Kosten von der steuerpflichtigen Person selbst getragen wurden. Notwendig sind diese Kosten, wenn die steuerpflichtige Person aufgrund der Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort auf ein öffentliches oder privates Verkehrsmittel angewiesen ist.



Ab dem Steuerjahr 2016 ist der Abzug für Fahrkosten bei der direkten Bundessteuer auf 3'000 Franken und bei den Kantons- und Gemeindesteuern auf 6'700 Franken beschränkt. Diese Beschränkung wird im Rahmen der Veranlagung automatisch berücksichtigt. Höhere geltend gemachte Kosten werden auf die genannten Beträge reduziert.